

Mitteilung der französischen Delegation bezüglich der den Außenministern zu unterbreitenden Fragen (19. September 1956)

Legende: Am 19. September 1956 legt die französische Delegation bei der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom den anderen Delegationen ihre Haltung zu den Fragen dar, die den Außenministern der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vorgelegt werden sollen.

Quelle: Note présentée par la délégation française sur les questions à soumettre aux ministres des Affaires étrangères. Dans: LAPPENKÜPER, Ulrich. Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich: Dokumente 1949-1963: Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und dem Institut für Zeitgeschichte. MÖLLER, Horst; HILDEBRAND, Klaus (Hrsg.). K. G. Saur Verlag. Tome 1, 1002 p., pp. 604-608. 1996/1999. ISBN 3-598-23681-6. p. 604-608.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/mitteilung_der_franzosischen_delegation_bezuglich_der_de_n_au%C3%9Fenministern_zu_unterbreitenden_fragen_19_september_1956-de-fa4ad2fa-e055-4f71-ada5-87696ed5f1c7.html



Publication date: 05/07/2016

Mitteilung der französischen Delegation bezüglich der den Außenministern zu unterbreitenden Fragen (19. September 1956)

A. GEMEINSAMER MARKT

Auf der Konferenz von Venedig hat die französische Delegation angekündigt, dass sie, obwohl sie den Bericht von Brüssel als Diskussionsgrundlage akzeptiert, im Laufe der Verhandlung eine Reihe von Änderungsanträgen zu diesem Dokument vorlegen wird.

Dank der in Frankreich durchgeführten Untersuchungen und der Brüsseler Verhandlungen ist das Land nun in der Lage, genau zu bestimmen, wie die wichtigsten Punkte abgeändert werden sollen, die seiner Ansicht nach in den Vertrag aufgenommen werden müssen.

Die französische Delegation hatte bereits Gelegenheit, sowohl innerhalb der Arbeitsgruppe zum Gemeinsamen Markt als auch auf Ebene der Delegationschefs detailliert die Gründe darzulegen, die sie dazu bewegt haben, mehrere Vorschläge zu verfassen; einige dieser Gründe hängen mit der besonderen Situation Frankreichs zusammen.

Diese sind in dem vorliegenden Memorandum zusammengefasst. Sie stellen die Essenz der französischen Haltung zum Gemeinsamen Markt dar.

1. Modalitäten des Übergangs von der ersten zur zweiten Stufe

Die Ziele, Regeln und Verfahren können im Vertrag für die gesamte Dauer der Übergangsphase festgelegt werden. Allerdings wird der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe erst vollzogen werden können, wenn die Ziele der ersten Phase erreicht sind: Der Ministerrat wird einstimmig feststellen müssen, dass diese Bedingung erfüllt ist.

2. Harmonisierung der Sozialkosten

Artikel 48 des Vertragsentwurfes über die Gründung eines Gemeinsamen Marktes sollte auf folgender Grundlage verfasst werden:

„die Angleichung der Gehälter für männliche und weibliche Arbeitnehmer wird nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossen sein.

Innerhalb derselben Frist müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Bestimmungen erlassen, damit vor Ende der ersten Stufe der Übergangsphase die Harmonisierung:

- der Wochenarbeitszeit, deren Überschreitung mit Zuschlägen für Überstunden bezahlt wird, und der Sätze dieser Zuschläge;

- der Dauer des bezahlten Urlaubs

abgeschlossen ist.

Während der folgenden Stufen muss die Vereinheitlichung bei der fortschreitenden Entwicklung der Sozialsysteme und der Höhe der Gehälter schrittweise vollzogen werden, so dass am Ende der Übergangsphase die globalen Lohnkosten in allen Mitgliedstaaten gleich hoch sind.“

Ein neuer Paragraph wird Artikel 3 hinzugefügt werden müssen, um den Prinzipien aus Artikel 48 Rechnung zu tragen.

3. Möglichkeiten für Frankreich, ein System für Exporthilfen und für Einfuhrzölle aufrechtzuerhalten

Angesichts der Unterschiede zwischen den französischen und den ausländischen Preisen, erachtet die französische Regierung ein Abkommen über die beiden folgenden Prinzipien als unerlässlich:

- a) Der Prozess zum Abbau der Zollgebühren wird sich nicht auf die Sondersteuer für Einfuhren ausdehnen; die neuen Liberalisierungsmaßnahmen Frankreichs für den Import ihrerseits können mit der Einführung neuer Steuern einhergehen;
- b) die Exportbeihilfen können ebenfalls von Frankreich aufrechterhalten werden.

Für den Fall, dass aus dem einen oder anderen Grund die allgemeinen Differenzen der gegenwärtigen Preise verschwinden sollten oder als Folge davon die Leistungsbilanz Frankreichs beträchtliche Überschüsse zum Vorschein bringen sollte, wird Frankreich selbstverständlich die möglichen Anpassungen vornehmen.

Der Vertragsentwurf in seiner aktuellen Fassung enthält gewisse Bestimmungen, die zum Teil mit diesen Prinzipien übereinstimmen, die überdies vom Brüsseler Bericht anerkannt wurden. Dennoch erscheint es der französischen Delegation, obwohl sie zudem Vorschläge zur Verbesserung der Formulierung der Bestimmungen hat, schwierig, diese Prinzipien durch im Vertrag enthaltene allgemeine Klauseln hinreichend präzise abzudecken; des Weiteren erscheint es ihr angesichts der besonderen Sachlage, um die es geht, ratsamer, ein Sonderprotokoll auszuarbeiten.

4. Schutzklauseln im Falle von Schwierigkeiten bei der Zahlungsbilanz

Die französische Delegation ist der Ansicht, dass es vonnöten ist, in Artikel 59 ein neues Verfahren einzufügen, das es einem Mitgliedstaat mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten ermöglichen würde, im Notfall vorsorglich die Schutzklauseln anzuwenden, wobei der Ministerrat von ihm mit qualifizierter Mehrheit fordern kann, dass er die getroffenen Maßnahmen rückgängig macht. Andererseits besteht natürlich weiterhin Anlass zur Beibehaltung des Verfahrens des gegenseitigen Beistands. Dieses Verfahren muss sowohl greifen können, wenn der betroffene Staat der Ansicht ist, dass er die Schutzklausel anwenden muss, als auch, wenn er der Ansicht ist, dass er dies nicht tun muss.

Ebenfalls erscheint es notwendig, die Anwendung von Schutzklauseln sowohl während der Endphase als auch während der Übergangsphase vorzusehen. Denn auch wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass Probleme bei Zahlungsbilanzen häufiger in der Anpassungsphase nach dem stufenweisen Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes auftreten, muss ebenfalls Vorsorge für Probleme getragen werden, die in diesem Bereich eventuell während der Endphase auftreten können.

Ein Währungsausschuss sollte gegründet werden. Er sollte eine Rolle bei dem für die Anwendung der Schutzklausel vorgesehenen Verfahren spielen.

5. Probleme der überseeischen Gebiete

Die französische Delegation wird ihre Haltung bezüglich der Einbindung der überseeischen Gebiete in den Gemeinsamen Markt beim nächsten Treffen der Außenminister darlegen.

6. Inkrafttreten des Vertrags

Frankreich behält sich für den Zeitpunkt, zu dem das Datum des Inkrafttretens des Vertrags diskutiert wird, vor, einen Aufschub der Durchführung zu beantragen, wenn die militärischen Aufwendungen, die zur Befriedung Algeriens notwendig sind, seine Ressourcen weiterhin stark belasten.

Über dieses Problem wird es einen erneuten Meinungsaustausch nach den Verhandlungen über den Vertrag geben, um der dann bestehenden Situation in Nordafrika Rechnung zu tragen.

B. EURATOM

Die französische Delegation hat bereits ihre Zustimmung zu den groben Zügen des Berichts von Brüssel gegeben, was das Projekt der europäischen Atomgemeinschaft betrifft. Sie wiederholt diese grundsätzliche Zustimmung und beschränkt sich bei dem vorliegenden Dokument auf Anmerkungen, um die ihrer Meinung nach wesentlichen Punkte hervorzuheben.

1. Eigentum von Erzen, Spalt- und Brutstoffen

Für eine lückenlose Kontrolle erscheint es notwendig, das Eigentum von Erzen, Spalt- und Brutstoffen der Gemeinschaft oder ihrer Behörde vorzubehalten. Ein System, das dazu tendieren würde, das Eigentum der Staaten, der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder der privaten Unternehmen anzuerkennen, unabhängig von den rechtlichen Bedingungen, die für das Eigentumsrecht relevant sind, würde unweigerlich die Kontrollinstitution schwächen. Für den Fall, dass ein Abkommen auf dieser Grundlage nicht abgeschlossen werden kann, ist die französische Delegation dennoch der Ansicht, dass es absolut notwendig ist, das Eigentum an Spaltstoffen der Gemeinschaft oder ihrer Agentur vorzubehalten. Was die Erze und die Brutstoffe angeht, könnte man allenfalls Formen des nationalen Eigentums für die Stoffe erlauben, bei denen diese die Grenzen der Herstellerländer nicht überschreiten, unter dem Vorbehalt, dass eine strenge Kontrolle gewährleistet wird.

2. Bezugsrecht und Versorgungsmonopol

Die von der Gemeinschaft abhängige Agentur darf nicht einfach nur eine fakultative Einkaufsstelle sein. Für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft müssen die im Bericht von Brüssel festgelegten Prinzipien des Bezugsrechts und Versorgungsmonopols streng eingehalten werden, sonst verliert das Handeln der Gemeinschaft jegliche Effizienz. In der Herstellung und dem Einkauf von Erzen, Spalt- und Brutstoffen akzeptiert die französische Delegation das Prinzip, dem zufolge die Preise und Handelsbedingungen der Versorgungsbehörde nach den Prinzipien der Marktwirtschaft festgelegt werden. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Gesetze der Marktwirtschaft erfordern, dass verschiedene Preise für ein Produkt festgelegt werden, wobei nicht nur den physischen Beschaffenheit des Produktes Rechnung getragen wird sondern darüber hinaus den rechtlichen Bedingungen, die den Kauf betreffen (sofort zu vollziehender oder langfristiger Vertrag; Vertrag, der von Drittländern vorgeschriebene Nutzungs- oder Überwachungsbedingungen enthält) und schließlich die Versorgungssicherheit (diese Sicherheit ist in bestimmten Fällen an den Kauf innerhalb eines jeden Landes oder innerhalb der Gemeinschaft gebunden). Selbstverständlich darf es dafür zu keinerlei Diskriminierung zwischen den Käufern kommen. So stehen die Regeln der Marktwirtschaft nicht einer Preisdifferenzierung entgegen, da der Preisausgleich auf alle gleich gearteten Märkte angewendet wird und dies auf der Grundlage des möglichst geringsten Preises. Zusammenfassend ist die Arbeit der Agentur auf Handelsgrundlagen und gemäß den Gesetzen der Marktwirtschaft absolut vereinbar mit dem Versorgungsmonopol, das der Agentur anerkannt wurde und der Zentralisierung des Handels mit Produkten, die unter ihr Handlungsfeld fallen.

3. Institutionen und Budget

Die Delegationschefs des Regierungsausschusses haben in ihrem Bericht kurz die institutionellen Aspekte von Euratom definiert, ohne das Problem jedoch vertiefen zu können, solange die funktionellen Notwendigkeiten dieser Institutionen selbst nicht besser definiert sind. Dies ist nicht möglich, solange von der Arbeitsgruppe für Euratom keine Aufstellung der Fälle angefertigt wurde, in denen laut Vertrag Eingreifen der Institutionen notwendig wird; es erscheint jedoch, dass sich, in Anbetracht der bereits untersuchten Bereiche (Forschung) und der in anderen Themenbereichen formulierten Konzepte (Versorgung), bereits bestimmte institutionelle Prinzipien herauskristallisieren müssten. Die französische Delegation ist der Ansicht, dass für Euratom nur wenige institutionelle Organe geschaffen und mit einer wirklichen Befugnis ausgestattet werden sollten: ein Ministerrat, der die durch den Vertrag übertragenen Machtbefugnisse der Staaten innehat, und eine Kommission, die die durch den Vertrag übertragenen, von den Staaten unabhängige Hoheitsrechte innehat. Der Ministerrat wäre hauptsächlich damit beauftragt, die wichtigsten Leitlinien des Haushalts der Euratom zu definieren und im Nachhinein deren Ausführung zu überwachen. Es erscheint uns wünschenswert, dass die ersten Haushalte Euratoms und ihre Finanzierungsmittel dem Vertrag in Form eines Finanzprotokolls beigefügt werden. Der Ministerrat müsste

weiter reichende Befugnisse innehaben als der der EGKS, denn der gemeinsame Haushalt, der größer ist und sich nicht auf eine entwickelte Industrie stützen kann, wird zumindest anfänglich aus den Beiträgen der Staaten hervorgehen. Als unmittelbare Folge wären die Befugnisse einer Versammlung schwächer als die der Versammlung der EGKS. Die Stimmengewichtung kommt weiterhin bei den Entscheidungen des Ministerrates bezüglich aller wichtigen Entscheidungen über den Haushalt und die Verwaltung zum Tragen; diese Stimmengewichtung entspricht den finanziellen Beiträgen der Mitgliedstaaten. In bestimmten Fällen bedarf es einer qualifizierten Mehrheit, in anderen der Einstimmigkeit.

4. Das Problem der Nutzung zu militärischen Zwecken

Schließlich legt die französische Delegation Wert darauf anzumerken, dass bei dem derzeitigen Stand der Dinge das Problem der Nutzung der Atomenergie zu militärischen Zwecken gesondert behandelt wurde. Demzufolge sollten parallel dazu die Punkte des zukünftigen Vertrags, die sich auf dieses Problem oder die Auswirkungen auf es beziehen, ebenfalls gesondert behandelt werden.

[PA, Abt.2, Referat 200, AZ 81.11, Bd.3]